itm

Prof. Dr. Thomas Hoeren

Gesetzliche Schuldverhältnisse

Arbeitspapier 11: Mehrheit von Tätern

Bearbeitungsstand 21. November 2026

Literaturhinweise:

Brox/Walker, Besonderes Schuldrecht, 44. Auflage 2020, S. 671; *Haack/Strauch,* Basiswissen - Gesetzliche Schuldverhältnisse, 6. Auflage 2019, S. 121 ff.; *Pfeifer*, Schuldrecht - Gesetzliche Schuldverhältnisse, 5. Auflage 2017, S. 197 ff.; *Brand/Becker*: Deliktische Haftung bei einer Ansteckung mit SARS-CoV-2, NJW 2020, 2665 (2666); *Becker/Weidt*: Die deliktische Haftung mehrerer, JuS 2016, 481; *Maschmann*: Der Betriebsrat als für den Datenschutz Verantwortlicher, NZA 2020, 1207 (1214); *Wagner*: Haftung von Plattformen für Rechtsverletzungen (Teil 1), GRUR 2020, 329 (334 f.);

Theoretische Grundlagen:

A. § 830 BGB regelt zwei unterschiedliche Fallgestaltungen:

I. Mittäter, § 830 Abs. 1 S. 1 BGB, und Teilnehmer, § 830 Abs. 2 BGB

Nach § 830 Abs. 1 S. 1 haftet bei gemeinschaftlicher Begehung einer unerlaubten Handlung jeder für den gesamten Schaden, ohne dass der Verletzte nachweisen muss, dass der Tatbeitrag des Einzelnen für den Schaden ursächlich geworden ist. Dies betrifft den Fall der mittäterschaftlichen Begehung (§ 25 Abs. 2 StGB). Gleichgestellt werden gem. § 830 Abs. 2 BGB Anstiftung und Beihilfe. Der Verletzte muss nur nachweisen, dass entweder “gemeinschaftliche”, d.h. mittäterschaftliche Begehung (§ 25 Abs. 2 StGB), Anstiftung (§ 26 StGB) oder Beihilfe (§ 27 StGB) vorliegt. Mittäterschaft setzt ein bewusstes und gewolltes Zusammenwirken zur Herbeiführung des angestrebten Erfolges voraus. Anstiftung liegt vor, wenn jemand vorsätzlich in einem anderen den Tatentschluss hervorruft. Gehilfe ist, wer ohne eigenen Täterwillen bei der vorsätzlichen unerlaubten Handlung vorsätzlich Hilfe leistet.

Rechtliche Einordnung:

- Teilweise ergibt sich die in § 830 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 BGB ausgesprochene Rechtsfolge bereits unmittelbar aus anderen deliktischen Anspruchsgrundlagen.

  Bsp.: Wenn A den C festhält und B auf ihn einschlägt, dann haften beide aus § 823 Abs. 1 BGB (und wohl auch aus § 826 BGB). In derartigen Fällen hat die Regelung lediglich klarstellenden Charakter.

- Nach h.M. ist § 830 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 als selbstständige Anspruchsgrundlage anzusehen

  Innerhalb von § 830 Abs. 1 BGB kann nämlich der Tatbestand einer unerlaubten Handlung aus §§ 823 ff. BGB geprüft werden

- Dennoch dürfte es vertretbar sein, die Norm im Rahmen des § 823 Abs. 1 BGB oder einer anderen Grundnorm als Beweis- oder Zurechnungsregelung zu prüfen, weil die Einordnung des § 830 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 BGB umstritten ist (MüKoBGB/*Wagner* § 839 Rn. 6)

1. Voraussetzungen (haftungsbegründender Tatbestand)

a. Mitwirkung an einer unerlaubten Handlung als Mittäter, Anstifter oder Gehilfe

b. Rechtswidrigkeit

Die Rechtswidrigkeit ist durch die Mitwirkung an der unerlaubten Handlung indiziert und entfällt nur, wenn Rechtsfertigungsgründe eingreifen

c. Verschulden

erfordert Vorsatz; bei Anstiftung und Beihilfe ist doppelter Vorsatz erforderlich

2. Rechtsfolge (haftungsausfüllender Tatbestand)

Ersatz des durch die Rechts-/Rechtsgutsverletzung zurechenbar verursachten Schadens

II. Beteiligung, § 830 Abs. 1 S. 2 BGB

Nach § 830 Abs. 1 S. 2 BGB haften auch sonstige Beteiligte jeweils auf den vollen Schaden, wenn nicht ermittelt werden kann, welcher Beteiligte durch seine unmittelbar gefährdende Handlung den Schaden verursacht hat bzw. in welchem Umfang sein Verhalten für den Schaden ursächlich geworden ist.

Rechtliche Einordnung:

- Die rechtliche Einordnung des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB ist sehr umstritten; eine h.M. lässt sich nicht ausmachen
  - Folgt man der Literatur, so bedeutet dies für den Klausuraufbau, dass § 830 Abs. 1 S. 2 BGB bei einer deliktischen Anspruchsgrundlage (z.B. § 823

Abs. 1 BGB) bei der **haftungsbegründenden Kausalität** § 830 Abs. 1 S. 2 BGB anzusprechen ist

- Folgt man der Rechtsprechung, so ist § 830 Abs. 1 S. 2 BGB mit seinen Voraussetzungen als **selbstständige Anspruchsgrundlage** zu prüfen; insofern bleibt unklar, woher hier z.B. das Verschuldenserfordernis kommen soll, dass die Norm selbst – anders als § 830 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 BGB – nicht enthält.

1. **Voraussetzungen (haftungsbegründender Tatbestand)**
   a. Kein Fall von § 830 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 BGB → § 830 Abs. 1 S. 2 BGB ist insoweit subsidiär
   b. § 830 Abs. 1 Satz 2 BGB setzt echte Ungewissheit darüber voraus, welcher von mehreren konkret gefährlichen Beiträgen den Schaden verursacht hat. Jeder in Betracht kommende Beteiligte muss bis auf den individuellen Kausalnachweis die Voraussetzungen der jeweiligen Haftung erfüllen. Bloße Anwesenheit reicht nicht (BGH, Urteil vom 24.04.2018 – VI ZR 25/17).
   c. Die Beteiligung muss (nach Rspr. und h.M.) in sachlich, räumlich und zeitlich einheitlichem Vorgang erfolgen. Das Tun muss zudem typischerweise zu solchen Schäden, wie sie eingetreten sind, führen können; der Schaden muss adäquate Folge der Gefährdung sein.
   d. Die Haftung tritt weiter nur ein, wenn sicher ist, dass die Rechtsgutverletzung und/oder der Schaden nicht auf anderen Umständen als den gefährdenden Handlungen der Beteiligten beruht.
   e. Das Verhalten jedes der Beteiligten muss bei unterstellter Ursächlichkeit für sich einen deliktischen Schadensersatzanspruch begründen → der Beteiligte muss also auch rechtswidrig und schuldhaft gehandelt haben, was inzident zu prüfen ist.

2. **Rechtsfolge (haftungsausfüllender Tatbestand)**

   Ersatz des durch die Rechts-/Rechtsgutsverletzung zurechenbar verursachten Schadens

Streitfragen:

(1) Anwendbarkeit des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB, wenn einer der Beteiligten **schuldlos** oder **rechtmäßig** gehandelt hat

- e.A.: Anwendung des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB (-), arg.: geht man von dem **Grundsatz** aus, dass jeder der Beteiligten – abgesehen von der Kausalität – den **vollen Deliktstatbestand** verwirklicht haben muss, dann **scheidet** eine **Anwendung**

des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB aus (so auch Brox/Walker, Schuldrecht BT, § 51 Rn. 10 f.)

- a.A. (Larenz/Canaris, Schuldrecht BT, § 82 II 3 a): **Kürzung** des **Anspruchs** des Geschädigten um den möglichen **Verursachungsbeitrag** des nicht haftenden Beteiligten bzw. um seinen eigenen möglichen Verursachungsbeitrag, arg.:
  - keine „reflexartige" Entlastung der restlichen Beteiligten kritisiert
  - Es dürfe sich nicht zugunsten der verantwortlich und widerrechtlich handelnden Beteiligten auswirken, wenn einer der Alternativtäter wegfalle oder der Geschädigte möglicherweise selbst für den Schaden verantwortlich sei

(2) Anwendbarkeit des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB, wenn die **volle Haftung einer der Beteiligten feststeht**

- **Ältere Rechtsprechung**: Anwendung des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB (vgl. BGHZ 33, 286 = NJW 1961, 263; BGHZ 55, 86 = NJW 1971, 506)
- **Neuere Rechtsprechung**: **§ 830 Abs. 1 S. 2 BGB sei nicht anwendbar**, wenn die Haftung eines Beteiligten für den ganzen Schaden feststeht (vgl. BGHZ 72, 355 ff. = NJW 1979, 544; BGHZ 223, 317 Rn. 28 f. = VersR 2020, 481; zustimmend Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, Rn. 792a), arg.: Zweck der Bestimmung, dass Geschädigter nicht ersatzlos gestellt werden, wenn zwar feststeht, dass jedenfalls **einer der Beteiligten den Schaden verursacht** hat, aber nicht geklärt werden kann, welcher → wenn aber einer der Beteiligten haftet, dann entfällt der Schutzzweck
- **Literatur**
  - Larenz/Canaris, Schuldrecht BT II/2, § 82 II 2 f): **§ 830 Abs. 1 S. 2 BGB nicht automatisch unanwendbar**, arg.:
    - Die Zurechnung des gesamten Schadens an den ersten Schädiger solle sich zum Vorteil und nicht zum Nachteil des Geschädigten auswirken
    - Es könne sehr wohl ein Bedürfnis für die Anwendung des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB bestehen, z.B. wenn der Erstschädiger unerkannt entkommt oder insolvent ist, der Anspruch also aufgrund tatsächlicher Umstände nicht durchsetzbar ist
    - Die **Frage** sei dann, ob der **Geschädigte** oder der **Zweittäter** dieses **Risiko tragen** soll → eine Belastung des Zweittäters erscheine hier vorzugswürdig
  - Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, Rn. 792a: § 830 Abs. 1 S. 2 BGB (-)

B. Nebentäterschaft

Von § 830 BGB nicht erfasst sind Fälle der Nebentäterschaft. Nebentäter haften nach den allgemeinen Zurechnungsregeln.

C. Gesamtschuldnerische Haftung, § 840 BGB

§ 840 Abs. 1 BGB ordnet für den Fall eine gesamtschuldnerische Haftung an, dass für den aus einer unerlaubten Handlung entstehenden Schaden mehrere nebeneinander verantwortlich sind. So haften insb. auch die nach § 830 BGB Verantwortlichen gem. §§ 840 Abs. 1, 421 BGB als Gesamtschuldner. § 840 Abs. 1 BGB gilt nicht nur für die **Haftung aus verschuldetem Unrecht**, sondern auch für die **Gefährdungs- und Aufopferungstatbestände**. Im Verhältnis zueinander sind die gesamtschuldnerisch haftenden Schädiger gemäß § 426 Abs. 1 BGB im Zweifel zu gleichen Teilen verantwortlich. Vorrangig ist insoweit aber der Rechtsgedanke des § 254 Abs. 1 BGB, dem zufolge der Verantwortungsbeitrag der einzelnen Schädiger für den Innenausgleich maßgeblich ist.

§ 840 Abs. 2 und Abs. 3 BGB enthalten **Sonderregelungen** im Hinblick auf den Ausgleich, die auf dem Grundsatz beruhen, dass der unmittelbare Schädiger im Verhältnis zum mittelbaren Schädiger den Schaden allein zu tragen hat. So ist etwa der Verrichtungsgehilfe im Verhältnis zum Geschäftsherrn, der „nur“ aus § 831 BGB haftet, allein verantwortlich. Ausnahmen gelten vor allem im Verhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber; hier können nämlich die Grundsätze der beschränkten Arbeitnehmerhaftung bzw. des innerbetrieblichen Schadensausgleichs zum Tragen kommen, sofern der Arbeitnehmer einem Dritten im Rahmen seiner betrieblichen Tätigkeit fahrlässig einen Schaden zugefügt hat.

Die Gesamtschuld, an sich ein Thema des allgemeinen Schuldrechts (§§ 421 ff. BGB), bereitet in deliktsrechtlichen Fällen dann Probleme, wenn es **mehrere Schädiger** gibt, von denen **einer** aufgrund einer **gesetzlichen Haftungsprivilegierung** oder eines **vertraglichen Haftungsausschlusses nicht oder nur begrenzt haftet**. Ohne die Haftungsprivilegierung würden beide Schädiger haften, und der vom Geschädigten in Anspruch Genommene (vgl. § 421 BGB) könnte beim anderen nach § 426 Abs. 1 BGB im Innenverhältnis einen anteiligen Ausgleich verlangen. Dieser Ausgleich scheitert aber, weil der andere nicht haftet. Die Behandlung dieser sog. **gestörten Gesamtschuld** ist umstritten (Siehe Fall 10).

Übungsfälle:

1. A, B und C lauern gemeinsam ihrem Feind D auf, um ihn zu verprügeln. Als D kommt, hält A ihn fest, B schlägt zu und C steht „Schmiere“. Wer muss den Schaden des D ersetzen?

2. A und B sind Fans des BVB-Dortmund. Ihre Arbeitskollegin F ist glühender Schalke 04-Anhänger und daher ihre erklärte „Feindin“. Nachdem sich A und B nach der letzten Niederlage „ihres“ BVB gegen Schalke seitens der F über mehrere Wochen Sticheleien anhören mussten, beschlossen sie, F eine Lektion zu erteilen: Als F mit ihrem Auto vom Firmenparkplatz fuhr, bewarfen A und B die Heckscheibe mit Steinen, die sie vorher liebevoll schwarz-gelb angemalt hatten. Einer der Steine durchbrach die Scheibe. Es lässt sich nicht aufklären, wer den entscheidenden Stein geworfen hat.

3. A, B und C spucken um die Wette aus verschiedenen Fenstern Kirschsteine auf die Straße. D kommt – womit A, B und C nicht gerechnet hatten – auf einem Kern zu Fall und verletzt sich. Wer muss ihm die Arztkosten ersetzen?

4. A und B flößen, ohne voneinander zu wissen, dem C Gift ein, woraufhin C stirbt. Es stellt sich heraus, dass der Tod des C auf die Gesamtmenge des Giftes zurückzuführen ist; die Einzeldosen hätten nicht ausgereicht.

5. (nach BGH NJW 1988, 1719): Der zwölfjährige B und die elfjährige A spielen gerne im Heuschober der Bäuerin K. Eines Tages beschließen sie, Kerzen mitzunehmen, weil es dort so düster ist. B zündet eine Kerze an und befestigt sie mit Wachs auf dem Holzbrett. Als er die Kerze der Bäuerin sieht, ist seine Aufmerksamkeit so sehr gefangen, dass er A nicht mehr beachtet. A zündet einige Strohhalme an der Kerze an und findet wachsendes Vergnügen an dieser Tätigkeit. Als sie ein ganzes Bündel von Halmen an der Kerze entzündet, lösen sich einige Halme und entzündet einen Strohballen. Die übrigen Ballen fangen sehr schnell Feuer. Die gesamte Scheune brennt ab. Die Bäuerin K verlangt den Schaden von B ersetzt, weil er weiß, dass A und ihre Eltern kaum in der Lage sind, den Schaden zu begleichen.

6. (BGHZ 89, 383) An der Baustelle eines Kraftwerkes fand eine Großdemonstration statt, zu der zahlreiche Bürger*inneninitiativen und politische Gruppen aufgerufen hatten. An der Demonstration beteiligten sich deutlich mehr als zehntausend Menschen. Auf dem Marsch zum Baugelände kam es zu gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen Polizeikräften und Demonstrierenden. Auf beiden Seiten gab es Verletzte. 18 Teilnehmer*innen der Demonstration wurden verhaften, das Land verlangt von ihnen Schadensersatz für Sach- und Personenschäden, die den Polizisten entstanden sind (z.T. aus übergangenem Recht).

(Es ist davon auszugehen, dass jede/-r Teilnehmer*in behauptet, ein konkreter Schaden sei nicht durch ihn/sie, sondern durch eine/-n andere/-n der Verhafteten verursacht worden. Zudem ist davon auszugehen, dass keine konkreten Zeugen und Filmaufnahmen bestehen.)

7. A, B und C befahren auf der Autobahn bei dichtem Verkehr die Überholungspur. B hält zu A einen zu geringen Sicherheitsabstand. Auch C fährt zu dicht hinter B. Als A wegen einer Verkehrsverdichtung abbremsen muss, fährt B bei ihm auf, C fährt auf B auf. Die

drei Fahrzeuge prallen gegen die Leitplanke. A erleidet ein Schleudertrauma, ferner schwere Schäden an heck und Seitenteilen seines Fahrzeugs. Der Gutachter kann nicht mehr aufklären, welche der Schäden bereits durch den ersten und welche erst durch den zweiten Aufprall verursacht wurden. Da sich herausstellt, dass B's Fahrzeug nicht versichert war und B auch im Übrigen mittellos ist, nimmt A den C in Anspruch.

8. (BGHZ 55, 86): B verursachte mit ihrem Wagen schuldhaft einen Unfall, in dessen Folge die bei ihr im Fahrzeug sitzende S verletzt wurde. S wurde von einem Krankenwagen abgeholt. Dieser Krankenwagen stieß 15 Minuten nach dem ersten Unfall mit dem entgegenkommenden Lkw des K zusammen, der über die Fahrbahnmitte geraten war. Bei diesem Unfall wurde S erneut verletzt. Es ist nicht aufzuklären, welche Verletzung sie beim ersten und welche sie beim zweiten Unfall erlitten hat. S verlangt von B Schadensersatz.

9. (nachgebildet BGHZ 72, 355): D befuhr mit seinem Pkw morgens bei Dunkelheit und Nebel eine Bundesstraße. Kurz vor ihm bog der vorfahrtspflichtige R mit seinem Mofa von links kommend in die Bundesstraße. Dabei kam es zu einem Zusammenstoß, infolge dessen R stürzte und regungslos auf der Fahrbahn liegen blieb. Kurz darauf näherte sich B der noch ungesicherten Unfallstelle. Er bemerkte R nicht und schleifte ihn über eine Distanz von 13 Metern mit. R überlebt und verlangt Schadensersatz von dem zweiten Unfalltäter B.

Zu Recht?

10. (nach BGH, 01.03.1988 – VI ZR 190/87, NJW 1988, 2667; dazu u.a. Hager NJW 1989, 1640.) Der 4-jährige Martin (M) besucht die Geburtstagsfeier einer Kindergartenkollegin bei deren Eltern, dem Ehepaar Schmidt (S). Er wird von seinem Vater Valentin (V) begleitet. Im Garten zieht M seinen Vater V zu einer Rutsche und gelangt mit dessen Hilfe auf die Rutsche hinauf. Oben angelangt, freut sich M zunächst über die Aussicht. Später beginnt er zu spielen und fällt dabei durch die Gitterstäbe, die das Podest der Rutsche seitlich absichern sollten. Beim Aufprall auf den Boden bricht M sich den Arm. Die Gitterstäbe an der Rutsche haben einen zu großen Abstand. Darauf hatte ein Bekannter die Eheleute S hingewiesen, doch sie hatten gedacht, es werde schon alles gut gehen. Hätte die Rutsche der DIN-Norm entsprochen hätten, wäre nichts passiert. Als dem M das Unglück passiert ist, hat V gerade – wie so oft – vor sich hingeträumt. Deshalb wollen die Eheleute S nur einen Teil der Behandlungskosten des M ersetzen.

Kann M von den Eheleuten S den Ersatz der für die Heilbehandlung erforderlichen Kosten verlangen?

Lektürehinweise: Brox/Walker S. 671 f. (Fall 1, 3, 4); Haack/Strauch S. 123 (Fall 2); Pfeifer S. 197 ff. (Fall 5, 6, 7, 8, 9); Unirep OL DelR 2020 S. 277 (Fall 10).